

hin bedarf das Reich zur Bildung seines Staatswillens der Tätigkeit seiner Organe, der Einzelstaaten. Den Einzelstaaten steht aber als „den zur Trägerschaft staatlicher Funktionen berufenen Staaten“²⁾ auch die subjektive Berechtigung auf **s t a a t l i c h e O r g a n s c h a f t** zu. Mit der Berechtigung allein ist jedoch den Einzelstaaten nicht genügt. Hinzukommen muß auch die Anerkennung dieser Berechtigung seitens des Reiches, ohne die der Anspruch rechtlich keine Bedeutung hat. Diese Anerkennung durch das Reich findet ihren Ausdruck darin, daß das Reich die Einzelstaaten als Organe seines Willens auch tätig werden läßt. Denn ebenso wie der Wahlberechtigte erst in der **T e i l n a h m e** an den Wahlen selbst die Anerkennung seines Rechtes findet³⁾, kann auch bei den Einzelstaaten erst dann von einer wahren Berechtigung auf Organshaft die Rede sein, wenn ihnen die Ausübung ihrer Organfunktionen durch das Reich gewährleistet wird, d. h. wenn sie als Organe des Staatswillens **t ä t i g** werden.

Der staatliche Wille des Deutschen Reiches wird nun ausgeübt durch dessen Organe: Kaiser, Bundesrat und Reichstag. Hier im Rahmen dieser Arbeit interessiert nur die Tätigkeit des **B u n d e s r a t e s** als desjenigen Organes, in welchem die Regierungen der einzelnen Staaten durch den Mund ihrer Bevollmächtigten ihren Willen zum Ausdruck bringen lassen. Wenn auch die Bevollmächtigten zum Bundesrat Organe der Einzelstaaten sind, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Bundesrat, als Ganzes betrachtet, Organ der sämtlichen Bundesregierungen ist⁴⁾. Der Bundesrat ist vielmehr ein **R e i c h s o r g a n**. Nach der Ansicht **L a b a n d s**⁵⁾ soll er außerdem auch noch Organ der Einzelstaaten zur Ausübung und Geltendmachung ihrer Mitgliedschaftsrechte sein. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich ohne weiteres, wenn man in Erwägung zieht, daß die

2) Jellinek, System, S. 287.

3) Jellinek, System, S. 152f.

4) Vgl. Klemke, a. a. O. S. 24ff.

5) Staatsrecht, Ab. I S. 236.